



## **Das Betriebspraktikum - Merkblatt für Eltern und Betriebe**

Das Betriebspraktikum wird gemäß der [Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen \(VOBO\)](#) vom 17.07.2018 durchgeführt (Abl. 08/2018). Im Folgenden Auszüge aus der Verordnung und den Durchführungshinweisen (Erlass vom 13. 11, 2019; ABl. 12/19; S. 1126):

### **1. Ziele und Rechtsstatus des Betriebspraktikums**

Durch die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Unternehmen oder Betrieben sollen den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen Möglichkeiten gegeben werden, exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu erhalten. Eigene Erfahrungen der betrieblichen Praxis, Gespräche mit Betriebsangehörigen und Erkundungen des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre Berufliche Orientierung und fördern den Einstieg in die Berufsausbildung und Berufstätigkeit. Die Praktikumsbetriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten vorgenannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden können. Die beauftragte Lehrkraft prüft, ob der gewählte Praktikumsbetrieb das Erreichen der Ziele des Betriebspraktikums ermöglichen kann.

Die Praktikumsbetriebe sind so auszuwählen, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar zu erreichen sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über die Genehmigung weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die Betriebspraktika gelten als regelmäßiger lehrplanmäßiger Unterricht im Sinne des Schulgesetzes. Die Praktikanten/innen unterliegen für die Dauer des Praktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Sie dienen Zwecken der Erziehung und des Unterrichts. Da Betriebspraktika jedoch einem Ausbildungsverhältnis in der Berufsausbildung ähnlich sind, finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Das Zahlen eines Entgelts an die Schülerinnen und Schüler ist nicht vorgesehen.

### **2. Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie der betreuenden Lehrkräfte**

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch (SGB VII) - gesetzlich unfallversichert. Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind vom Land Hessen gegen Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug/Luftfahrzeug zu führen. Wird eine Tätigkeit in einem unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Die Leitung und die Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 22 Abs. 2 beauftragten Personen versichert. Für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Lehrkräften oder Betreuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen.

## **Verantwortlichkeit des Betriebes**

Die Unternehmen oder Betriebe nennen den Schulen verantwortliche Personen zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler und gewährleisten die Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Schulleiterin/der Schulleiter beauftragt schriftlich die verantwortlichen Personen mit der Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Betreuerinnen und Betreuer belehren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass sich Schülerinnen und Schüler nicht an gefährlichen Arbeitsstellen eines Betriebes aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Die Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit Arbeiten, die ihre körperlichen Kräfte übersteigen oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind oder die eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistig-seelischen Entwicklung befürchten lassen, ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die gesetzlich oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften für Jugendliche ihres Alters verboten sind. Im Übrigen ist auf die entsprechenden Datenschutzbestimmungen zu achten. Gegebenenfalls müssen die Schülerinnen und Schüler mit einer schriftlichen Erklärung zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule, ...) oder bei der Arbeit mit Lebensmitteln ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen durchführt.

## **4. Arbeitszeit und Pausen**

Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe dürfen bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich Montag bis Freitag (in Ausnahmefällen auch Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden. Es müssen die in §11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen Ruhepausen gewährt werden. Sie muss bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden bis 6 Stunden mindestens 30 Minuten betragen und in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden. Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe beträgt die wöchentliche Arbeitszeit maximal 40 Stunden.

Bei den zulässigen Zeiten gelten für Jugendliche über 16 Jahren folgende Ausnahmen:

- in Gaststätten bis 22.00 Uhr
- in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr
- in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr
- in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr (über 17 Jahre ab 4.00 Uhr)

## **5. Schulische Betreuung der Schüler**

Die Lehrerin bzw. der Lehrer überprüft die Anwesenheit der Schüler im Betrieb und kann sie dort in Absprache mit dem Betrieb besuchen. Diese Besuche dienen nicht nur der Betreuung der Praktikanten, sondern sie sollen auch zu Gesprächen mit den verantwortlichen Betreuerinnen und Betreuern genutzt werden.

Über die Tätigkeiten im Betriebspraktikum sind durch die Schülerinnen und Schüler Berichte anzufertigen und den Schulen vorzulegen. Die Berichte enthalten neben der Vorstellung des Praktikumsbetriebs die Beschreibung der Tätigkeiten während des Betriebspraktikums, die ausführlichen Beschreibungen einer typischen Tätigkeit oder eines Projektes sowie eines entsprechenden Berufsbildes. Auf Wunsch der Betriebe sind die Berichte von der betrieblichen Betreuerin/Betreuer abzuzeichnen.

Die Schule vermerkt die Teilnahme an Betriebspraktika im anschließenden Zeugnis unter Bemerkungen.